Geschäftsstelle Salzburger Landeshilfe
Fischer-von-Erlach-Straße 47
5020 Salzburg

E-Mail: landeshilfe@salzburg.gv.at

LAND SALZBURG

Soziales

Ansuchen um Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2022

BITTE BEACHTEN SIE:
Anträge werden bis 15.12.2022 (Eingangstempel) angenommen!

Name/Vorname Antragsteller*in		**Telefon-Nummer für ev. Rückfragen**
Geburtsdatum	**Anschrift** (Straße, PLZ, Ort)	
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ verwitwet	**Beiliegende aktuelle Nachweise zum Einkommen (in Kopie)** ☐ Pensionsbescheid ☐ SU-Bescheid (falls Sozialunterstützung bezogen wird)	
Kontoinhaber*in	**IBAN**	

Aktuelles monatl. Einkommen Antragsteller*in (netto, ohne Pflegegeld) € _____

Aktuelles monatl. Einkommen (Ehe)Partner*in (netto, ohne Pflegegeld) € _____

Miete - € _____

Betriebskosten (Strom, Heizung, Gemeindeabgaben) - € _____

Verbleibendes Einkommen € _____

Ich erkläre verbindlich und unwiderruflich, dass

a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
c) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen, verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof, zu gewähren. Bei Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen gelangt der Zuschuss nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser vom Land Salzburg zurückgefordert.
e) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen: Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg; Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001); Adresse: Chiemseehof, Stiege 1: A-5020 Salzburg
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses.
Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.
Ihre personenbezogenen Daten können im Anlassfall an folgende Empfänger weitergeleitet werden:- keine
Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren:

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift AntragstellerIn

Von der Seniorenorganisation bzw. Gemeinde auszufüllen:

Die Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt:

_____
Stempel und Unterschrift

E R L Ä U T E R U N G E N

Einen Antrag um Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe können grundsätzlich nur

Pensionist*innen mit Bezug einer Ausgleichszulage

stellen.

Ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe besteht dann, wenn das verbleibende Netto-Einkommen abzüglich Miete und Betriebskosten (Strom, Heizung und Gemeindeabgaben) nachfolgende Höchstbeträge nicht übersteigt:

für 1 Person:	**€ 783,00**
für Ehepaare/Partnerschaften:	**€ 1.178,00**

Bei elektronischer Antragstellung durch eine **Seniorenorganisation oder bei der zuständigen Gemeinde** werden die Unterlagen (Einkommens- und Ausgabennachweise) durch diese geprüft und müssen nicht übermittelt werden. Eine schnelle Abwicklung ihres Förderansuchens ist somit gewährleistet.

Bei Antragstellung vom **Antragsteller selbst oder einer sonstigen Person** sind die Nachweise dem elektronischen Antrag anzuhängen.

Wird ein Antrag in Papierform eingebracht, so sind bei **Seniorenorganisation oder bei der zuständigen Gemeinde** die Einkommensnachweise in Kopie beizulegen. Bei Antragstellung durch den/die Antragsteller*in selbst sind auch die Ausgabennachweise zur Überprüfung beizulegen.

Bitte bewahren Sie ihre Nachweise auf, eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben ist möglich.

Beispiele für eine alleinstehende Person:

Einkommen	€ 980,00
Miete (inkl. Betriebskosten)	- € 310,00
Verbleibendes Einkommen	**€ 670,00**

Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe

Einkommen	€ 980,00
Strom, Heizung, Gemeindeabgaben	- € 150,00
Verbleibendes Einkommen	**€ 830,00**

Kein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe